

VI ZR 90/52

.Verkündet
am 11. Februar 1953

Malessa
ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Walter B. [REDACTED] in D. [REDACTED]
[REDACTED], L. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluss-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Witwe Fritz D. [REDACTED], Hedwig geb.
G. [REDACTED], in D. [REDACTED], E. [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2.) die minderjährige Edith D. [REDACTED], eben-
da, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die
zu 1) Genannte,
- 3.) den minderjährigen Martin D. [REDACTED], eben-
da, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die
zu 1) Genannte,

Kläger, zu 1 Berufungsbeklagte, zu
1-3 Anschlussberufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 13. März 1952 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Erstklägerin und Vater der klagenden minderjährigen Kinder, der Strassenbahnschaffner Fritz D[REDACTED], hatte am 16. Dezember 1946 in Trümmergrundstücken in N[REDACTED] zusammen mit Frau N[REDACTED] Holz gesammelt. Dieses Holz hatten sie auf eine zweirädrige 1,95 m lange und 0.85 m breite Handkarre verladen, um es auf dieser nach Hause zu befördern. Das Holz war in mehrere Säcke verpackt, die sie in den über dem Fahrgestell der Karre angebrachten Aufbau gelegt hatten. Darüber hatten sie in der Mitte der Karre in Längsrichtung einen 3 m langen Holzbalken gepackt. Auf dem Heimweg schob D[REDACTED] die Karre vor sich her, indem er sich gegen den Balken stemmte, während Frau N[REDACTED] links neben der Karre ging und mit ihrem Oberkörper gegen den Aufbau drückte. Gegen 18,30 Uhr befuhren sie bei völliger Dunkelheit die unbeleuchtete Burgunderstrasse in Düsseldorf-Heerdt in Richtung Handweiser. Die Burgunderstrasse verläuft dort in einer flachen S-Kurve. Sie hielten die rechte Seite der Fahrbahn ein. Die Handkarre war weder beleuchtet noch mit einem Rückstrahler ausgerüstet. Als sie sich etwa 85 bis 90 m nach dem Beginn der S-Kurve ungefähr in Höhe der Mitte des Hauses Burgunderstrasse Nr 45 befanden, fuhr der ebenfalls aus Richtung Neuss kommende Beklagte mit seinem von ihm selbst gesteuerten Personenkraftwagen von hinten auf die Karre auf. Hierbei wurde D[REDACTED] tödlich verletzt.

Die Kläger nehmen den Beklagten wegen des Todes ihres Ernährers auf Schadensersatz in Anspruch. Sie haben behauptet, der Personenkraftwagen sei mindestens zeitweise ohne Licht gefahren und habe eine viel zu ho-

- 3 -

he Geschwindigkeit gehabt. Der Beklagte hat geltend gemacht, die Beleuchtung seines Wagens sei in Ordnung und eingeschaltet gewesen, er sei durch einen entgegenkommen- den Wagen geblendet gewesen. Dieser Wagen habe zwar zu- nächst wieder abgeblendet, jedoch plötzlich, als sich die Fahrzeuge auf etwa 1 bis 2 m genähert hatten, erneut aufge- blendet. Der Beklagte habe daher, die unbeleuchtete Karre nicht bemerkt und trotz Verminderung seiner Geschwindig- keit den Unfall nicht verhindern können.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den bezifferten Klageanspruch der klagenden Witwe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Teilurteil die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, soweit es Rentenansprüche der klagenden Witwe für die Zeit ab 1. März 1952 betrifft. Die Anschlußberufung der klagenden Tochter ist zurückgewiesen worden, soweit von ihr Rentenansprüche für die Zeit ab 1. März 1952 geltend gemacht worden sind. Auf die Anschlußberu- fung der klagenden Witwe und des klagenden Sohnes ist der Beklagte verurteilt worden, ihnen für die Zeit ab 1. März 1952 Renten zu zahlen. Außerdem ist auf die Anschlußberu- fung der klagenden Witwe festgestellt worden, daß der Be- klagte ihr über ihre bezifferten Ansprüche hinaus allen weiteren Schaden aus dem Unfall ihres Ehemannes zu ersetzen hat.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision einge- legt. Er hat in der Revisionsbegründung die Revision dahin eingeschränkt, daß er Aufhebung des Urteils des Berufungs- gerichts nur insoweit begehrt, als der Klageanspruch mehr als zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, der Beklagte zur Zahlung von Renten in Höhe von mehr als



der Hälfte der zuerkannten Beträge verurteilt und dem Feststellungsbegehren der klagenden Witwe zu mehr als der Hälfte stattgegeben worden ist.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig.

Der Wert der Beschwer beträgt auch nach der Einschränkung der Revision in der Revisionsbegründung über 6.000 DM. obwohl der Streitwert im Kosteninteresse gemäß § 10 GKG sich nur auf 5.000 DM beläuft. Allein der streitige Teil der an die Erstklägerin für die Zeit vom 1. Juni 1952 bis zum 31. Dezember 1971 zu zahlenden Rente mit monatlich 70 DM übersteigt die Revisionssumme, da diese Rente gemäß § 9 ZPO mit dem 12 1/2-fachen Jahresbetrag, das sind 10.500 DM, zu bewerten ist, soweit die Zulässigkeit der Revision in Frage steht.

II.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat aus der Aussage des Zeugen R., der auf der Unglücksfahrt vorn rechts neben dem Beklagten in dem Personenkraftwagen gesessen hat, entnommen, daß dem Beklagten mehr als 40 bis 45 m vor der Unfallstelle infolge der von den Scheinwerfern eines entgegenkommenden Lastkraftwagens ausgehenden Blendwirkung die Sicht nach vorn in vollem Umfange genommen worden war. Auf Grund dieser Feststellung hat das Berufungsgericht dem Beklagten mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß er nicht alsbald nach Eintritt der Blendwirkung sein Fahrzeug zum Halten gebracht und hierdurch

den Unfall vermieden hat. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stehen im Einklang mit jahrzehntelanger gefestigter Rechtsprechung (RGDAR 1930, 365 Nr 349; RGSt 70, 48 507; RGVAE 1937, 352 Nr 439; OLG Hamm VAE 1938, 523 Nr 665 und 666; RGVAE 1940, 10 Nr 35 und 36), von der abzuweichen keine Veranlassung besteht.

2. Die Revision macht in diesem Zusammenhang dem Berufungsgericht den Vorwurf, es habe nicht berücksichtigt, daß der Beklagte nicht nur einmal, sondern noch ein zweites Mal von dem entgegenkommenden Lastkraftwagen geblendet worden sei, als dessen Fahrer kurz vor dem Vorbeifahren an dem Personenkraftwagen des Beklagten seine zunächst abgeblendeten Scheinwerfer plötzlich wieder aufgeblendet habe. Diese Rüge übersieht, daß das Berufungsgericht eine solche zweimalige Blendung des Beklagten nicht festgestellt hat, sondern der Aussage des Zeugen R. gefolgt ist, der bekundet hat, daß die Blendwirkung bereits mehr als 40 bis 45 m vor der Unfallstelle eingesetzt und bis zum Unfall ununterbrochen ange dauert hat. An diese Feststellungen des Berufungsgerichts ist der erkennende Senat gebunden. Von ihnen und nicht von den mit ihnen nicht in Einklang stehenden Behauptungen des Beklagten ist daher bei der dem Senat obliegenden Nachprüfung des Urteils auf Rechtsverstöße auszugehen. Werden aber die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu Grunde gelegt, so ist, wie dargelegt, ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Es bedarf daher nicht der Untersuchung, ob die Behauptungen des Beklagten, ihre Richtigkeit unterstellt, überhaupt geeignet wären, sein Verschulden auszuschließen.

3. Ebensowenig trifft es zu, daß der Beklagte, wie die Revision geltend macht, im Berufsrechtszuge eine nochmalige Ortsbesichtigung bei Dunkelheit unter Heranziehung

ziehung eines Sachverständigen beantragt hat. Allerdings enthält die Berufungsbegründung des Beklagten den Antrag auf eine erneute Ortsbesichtigung. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierin ein Antrag auf Einnahme des richterlichen Augenscheins gesehen werden könnte, für dessen Bescheidung dieselben Grundsätze gelten wie für einen Antrag auf Vernehmung von Zeugen (vgl. Stein-Johas Schönke, ZPO, 17. Aufl. § 371 Anm I; RGZ 170, 264 (2657)), denn diesem Antrag auf Vornahme einer erneuten Ortsbesichtigung ist von dem Berufungsgericht entsprochen worden, das durch den als Einzelrichter bestimmten Berichterstatter im Termin vom 24. Juni 1950 eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat. Nach diesem Termin hat der Beklagte einen weiteren Antrag auf Vornahme einer Ortsbesichtigung nicht mehr gestellt. Lediglich der Sachverständige Sch[REDACTED] hat bei seiner Vernehmung vor dem Senat des Berufungsgerichts am 8. November 1951 darauf hingewiesen, dass er genaue Angaben über die Lichtwirkung der Scheinwerfer des Personenkraftwagens des Beklagten ohne Durchführung einer Ortsbesichtigung bei Nacht an der Unfallstelle nicht machen könne. Nur auf diese Erklärung des Sachverständigen ist es anscheinend zurückzuführen, dass das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat, eine erneute Ortsbesichtigung bei Dunkelheit unter Hinzuziehung eines Sachverständigen sei nicht erforderlich, weil sich die zu dem Unfall führenden Verhältnisse, insbesondere die Helligkeit und der Bereich der von dem Lastkraftwagen ausgestrahlten Lichtbündel, die zur Blendung des Beklagten geführt haben, auch nicht annähernd genau wiederherstellen liessen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein den Anforderungen des § 371 ZPO entsprechender Antrag des Beklagten auf Augenscheinseinnahme lag nicht vor. Ob das Berufungsgericht der Anregung des Sachverständigen auf erneute Ortsbesichtigung bei Dunkelheit unter Zuziehung eines Sachverständigen Folge leisten wollte, lag gemäss § 144 ZPO in seinem Ermessen. Für die Annahme, dass das Berufungsgericht dieses Ermessen missbräuchlich ausgeübt haben könnte, liegen Anhaltspunkte nicht vor. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben vielmehr, dass das Berufungsgericht aus sachlichen, sich im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens haltenden Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt ist, von einer erneuten Ortsbesichtigung abzusehen. Ein Rechtsfehler ist daher nicht erkennbar.

4. Auch die Angriffe der Revision gegen die Verneinung eines Mitverschuldens des D[REDACTED] gehen fehl.

a) Mit Recht hat das Berufungsgericht es abgelehnt, ein Mitverschulden daraus herzuleiten, dass die Handkarre weder beleuchtet noch mit einem Rückstrahler ausgerüstet war, denn hierzu bestand entgegen der Annahme der Revision nach dem Gesetz (§§ 23, 24 StVO) keine Verpflichtung, wie der Senat in seinem gleichzeitig verkündeten zum Abdruck bestimmten Urteil VI ZR 81/52 näher ausgeführt hat.

b) Dass die Karre, obwohl sie der Verunglückte nicht gezogen sondern geschoben hat, von dem Beru-

fungsgericht als "mitgeführt" angesehen worden ist, unterliegt keinen Bedenken (Müller: Strassenverkehrsrecht, 16. Aufl § 24 StVO Anm 21). Die Revision hat insoweit Angriffe auch nicht erhoben.

c) Die Revision hält eine Verletzung der §§ 23, 24 StVO durch den Verunglückten auch deshalb für gegeben, weil Frau N. links neben der Karre hergegangen ist und gegen den Karrenaufbau gedrückt hat, so dass die gesamte Breite des durch die Karre und Frau N. gebildeten Verkehrshindernisses mehr als 1 m betragen habe. Dem kann nicht gefolgt werden. § 24 Abs 4 StVO stellt es nicht auf die Breite des Verkehrshindernisses, sondern auf die Breite des Fahrzeuges ab; dieses ist aber nicht breiter als 1 m gewesen.

Im übrigen ist der Beklagte mit seinem Personkraftwagen von hinten auf die Karre aufgefahren und hat hierbei den Ernährer der Kläger getötet. Der Umstand, dass Frau N. links neben der Karre ging, ist also für die tödliche Verletzung des D. überhaupt nicht ursächlich gewesen. Soweit also die Revision dem Verunglückten daraus einen Vorwurf machen will, dass er das Nebengerhen der Frau N. auf der linken Seite der Karre geduldet habe, kann diese Rüge schon deswegen keinen Erfolg haben, weil nur ein für den Schaden ursächliches Mitverschulden des Geschädigten zu Gunsten des Schädigers berücksichtigt werden kann und es insoweit an der Ursächlichkeit des dem D. zur Last gelegten Verschul-

dens für seinen Tod fehlt. Ob der Beklagte den von Frau N. geltend gemachten Ansprüchen hätte entgegenhalten können, dass sie sich verkehrswidrig verhalten habe, ist in dem Rechtsstreit zwischen den Parteien ohne Bedeutung.

d) Die in § 1 StVO verankerte allgemeine Grundregel für das Verhalten im Strassenverkehr, die jedem Verkehrsteilnehmer die Pflicht auferlegt, eine Gefährdung des Verkehrs zu unterlassen und keinen anderen zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern und zu belästigen ist, entgegen der Ansicht der Revision von dem Verunglückten ebenfalls nicht verletzt worden. Er hat vielmehr das Mass von Sorgfalt beobachtet, das billigerweise von ihm erwartet werden konnte. Auch anderen Verkehrspflichten hat er nicht zuwidergehandelt. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils schob der Verunglückte die Karre auf der rechten Seite der Fahrbahn, und in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist überdies die ausdrückliche Feststellung getroffen worden, dass er seiner Pflicht, die äusserste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten (§ 8 Abs 2 StVO), nachgekommen ist. Zum Ausbiegen auf den Gehweg war er entgegen den Ausführungen der Revision nicht berechtigt (§ 8 Abs 1 StVO - vgl Müller § 37 StVO Anm 11). Dass auch keine Pflicht bestand, den über den Holzsäcken auf der Karre liegenden Balken durch eine rote Laterne kenntlich zu machen (vgl § 19 StVO), hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt. Dies wird auch von

der Revision nicht in Zweifel gezogen. Aus den von der Revision angestellten allgemeinen Erwägungen kann eine Rechtspflicht des Verunglückten, irgendwelche weiteren, vom Gesetz nicht ausdrücklich geforderten Vorsichtsmassregeln anzuwenden, jedenfalls nicht hergeleitet werden. D[REDACTED] brauchte nicht damit zu rechnen, dass ein Kraftfahrer trotz vollständiger Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug rücksichtslos weiterfahren und das durch die Karre gebildete Hindernis auf der Fahrbahn überhaupt nicht bemerken würde. Der Revision kann daher nicht zugegeben werden, dass der Verunglückte diejenige Sorgfalt ausseracht gelassen hat, die einem verständigen Menschen bei der gegebenen Sachlage zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten obgelegen hat, um Schaden zu verhindern oder zu verhüten.

Da somit die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses die Annahme eines Mitverschuldens des Verunglückten abgelehnt hat, einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, kommt es nicht darauf an, ob das Fehlen der Beleuchtung oder eines Rückstrahlers überhaupt ursächlich für den Unfall gewesen ist, was das Berufungsgericht ebenfalls verneint hat.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben
und war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzu-
weisen

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Hanebeck
Dr. Hauß	Dr. Wolany	